

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in medizinischen Fachgebieten (Gebieten) die Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt (Abschnitt B), darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten (Abschnitt B), in einer Zusatz-Weiterbildung (Abschnitt C) oder einer Fachkunde (Abschnitt C) zu erhalten. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Die Spezialisierung in Schwerpunkten beschränkt die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit im Gebiet nicht. Die Gebietsgrenzen werden durch Zusatz-Weiterbildungen nicht erweitert.
- (2) Die in den Abschnitten B und C vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.
- (3) Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit in Einrichtungen der Hochschulen und in von der Landesärztekammer zugelassenen Krankenhäusern, Instituten oder anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) sowie Praxen niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung von durch die Landesärztekammer zur Weiterbildung befugte Ärztinnen oder Ärzte (Befugte) in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie durch die Teilnahme an anerkannten Kursen oder Fallseminaren.
- (4) Der Erfolg der Weiterbildung wird auf der Grundlage der von den Befugten erstellten Weiterbildungszeugnisse, der von der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung (Weiterzubildende) geführten Logbücher und in einer abschließenden Prüfung durch die Bezirksärztekammer beurteilt und durch eine Anerkennung (Weiterbildungsbezeichnung) dokumentiert. Sie ist Nachweis der erworbenen Befähigung (Kompetenz) und dient der Qualitätssicherung und der angemessenen Versorgung der Bevölkerung. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet (z.B. Innere Medizin), zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes (z.B. Neonatologie) oder zur Zusatz-Weiterbildung (z.B. Allergologie).